

Hintergrundinformationen zum Masernschutz

- **Ab wann ist ein Nachweis erforderlich**

Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 01. März 2020 dürfen Kinder nur mit einem ausreichenden Masernschutz betreut werden. Es gilt zu beachten, dass eine Betreuung ohne einen solchen Nachweis, nach § 20 Abs. 9 **nicht** erfolgen darf.

Der normale Impfanlauf wird eingehalten, d.h. Kinder müssen nicht zwingend vor der Betreuung alle nötigen Impfungen nachweisen. Eine Zusicherung der Sorgeberechtigten und der entsprechende Nachweis im richtigen Kindesalter reicht aus.

Die Ständige Impfkommission (STIKO) **empfiehlt**, die 1. Impfung im Alter von **11-14 Monaten** und die 2. Impfung im 2. Lebensjahr im Alter von **15-23 Monaten** durchführen zu lassen. Bei bevorstehender Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung (z.B. Kita) **kann** die 1. Impfung bereits **ab einem Alter von 9 Monaten** erfolgen. Die 2. Impfung kann frühestens 4 Wochen nach der 1. Impfung durchgeführt werden. Sofern die Erstimpfung im Alter von 9-10 Monaten erfolgte, muss die 2. Impfung bereits zu Beginn des 2. Lebensjahres gegeben werden.

Auch die Kindertagespflegeperson muss, wenn sie nach dem 31. Dezember 1970 geboren wurde, einen entsprechenden Nachweis beim Jugendamt vorhanden vorzeigen.

- **Vorgehen bei fehlendem Nachweis**

Wenn zum empfohlenen Zeitpunkt kein Nachweis erfolgt, muss der Nachweis innerhalb von 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt erfolgt sein, da ansonsten das Gesundheitsamt, von der KTPP mit Weitergabe der Personendaten, informiert werden muss. Dieses wird dann Kontakt zu den Sorgeberechtigten aufnehmen, um eine Impfberatung durchzuführen, bei der Ihnen eine erneute Frist auferlegt wird. Sollte nach der Friststellung des Gesundheitsamtes ebenfalls kein Nachweis an die zuständige Kindertagespflegeperson erfolgt sein, muss die Betreuung unverzüglich beendet werden. Das Gesundheitsamt spricht in diesem Fall ein Betreuungsverbot aus. Da dieser ganze Prozess mehrere Monate dauern kann, sollte über eine vertragliche Regelung bezüglich des Vorgehens nachgedacht werden. Beispielsweise eine Sonderkündigungsregel seitens der KTPP im Falle, dass das Gesundheitsamt wegen einer fehlenden Impfung informiert werden muss.

- **Ordnungswidrigkeit bzw. Geldbuße bei Betreuung ohne Nachweis**

Eltern, die ihre in Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Kinder nicht impfen lassen, werden künftig eine Ordnungswidrigkeit begehen und müssen mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500 Euro rechnen. Die Geldbuße kann auch gegen die Kindertagespflegeperson verhängt werden, die nicht geimpfte Kinder betreut.

- **Sonderregelungen**

Bei einer bereits bestehenden Immunität z.B. durch eine bereits ausgeheilte Erkrankung muss dies durch ein ärztliches Attest bescheinigt werden.

In sehr seltenen Fällen kann eine Kontraindikation (Unverträglichkeit des Wirkstoffes) vorliegen. Sollte dies der Fall sein, muss die Familie einen Nachweis über Selbiges erbringen, der von der Kindertagespflegeperson dem zuständigen Gesundheitsamt weitergeleitet werden muss.